

An die Vorsitzenden des Ausschusses für Mobilität und
des Ausschusses für Planung und Liegenschaften,
Herrn Nieberding und Herrn Damblon,

Per E-Mail über das Ratsbüro

Meerbusch, 05.12.2022

Sehr geehrter Herr Nieberding,
sehr geehrter Herr Damblon,

Das Thema betrifft sowohl den Bereich Mobilität als auch das Planungsrecht. Daher sprechen wir beide Ausschüsse an.

Antrag:

-Wallboxen ermöglichen-

Wir wollen verbesserte Rahmenbedingungen für die Anschaffung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb schaffen.

Deshalb beantragen wir, dass die Verwaltung Bürger stärker als Ermöglicher auftritt. Sie soll Bürger bestmöglich, aktiv und schnell, im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen, dabei unterstützen, auf ihrem Grund und Boden eigene Wallboxen installieren können.

Das Schaffen von Lademöglichkeiten soll dabei verwaltungsintern (z.B. per Handlungsleitfaden) als „vorrangiges Interesse“ eingestuft werden (5).

Um eine Versiegelung der Flächen zu verhindern, könnten beispielsweise begrünte und wasserdurchlässige Stellplatzlösungen in Betracht gezogen werden.

Wo planungsrechtliche Hindernisse bestehen, sollen ggf. kurzfristig Änderungsanträge durch die Verwaltung eingebracht werden.

Begründung:

Eine der Hauptvoraussetzungen dafür die Entscheidung für ein BEV ist das Vorhandensein von Ladeinfrastruktur (1). Als Kommune haben wir diesbezüglich direkte Handlungsmöglichkeiten.

Im Internetauftritt der Bunderegierung wird gesagt: „Laden muss überall und jederzeit möglich sein.“ (3). Unter dieser Begründung werden auch private Ladestationen für Elektroautos an Wohngebäuden entsprechend gefördert.

Das Land NRW fördert derzeit die Einrichtung von privaten Ladepunkten mit € 1.000 pro Ladepunkt nach dem Förderprogramm progres.nrw (2).

Jedes neu in Verkehr gebrachte Verbrennerfahrzeug statistisch 18 Jahre betrieben. Das ist mit dem Emissionsbudget der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar (4). Es ist also in gesellschaftlichem Interesse, dass stattdessen entweder gar kein Auto oder wenigstens ein BEV zugelassen wird. Jedes nicht in Verkehr gebrachte Verbrennerfahrzeug hilft dabei die Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

Konkretes Beispiel:

Für Büderich lässt der Bebauungsplan Nr. 58B Stellplätze und Garagen nach Aussage des Amtes für Stadtplanung und Bauordnung „nur in begrenzten Bereichen zu“. Im speziellen Fall, ist aber die Einrichtung eines neuen Stellplatzes zwingende Voraussetzung, um den Strom des Hauses (z.B. einer Photovoltaikanlage) auch für das Laden des BEVs nutzen zu können.

Nur durch die direkte Verbindung einer Photovoltaikanlage mit der Wallbox ist diese nach den Regelungen des Landes förderfähig.

Die Antwort der Verwaltung lautete:

„Ein Zulassen eines Stellplatzes außerhalb der planungsrechtlichen Festsetzungen würde eine negative Vorbildwirkung für weitere Bauwünsche darstellen, die nicht im städtebaulichen Sinne wäre, hinsichtlich einer Zersiedelung der grün gestalteten Vorgartenbereiche im gesamten Plangebiet.“

Tatsächlich werden im Gebiet des o.g. Bebauungsplans bereits Fahrzeuge vor Wohnhäusern abgestellt. Von einer Vorbildwirkung solchen Vorgehens kann also nicht die Rede sein. Dabei wurden bereits Vorgärten gepflastert, so dass von „grün gestalteten Vorgartenbereichen“ als generelles Bild, keine Rede mehr sein kann.

Von der Verwaltung als Dienstleister wünschen wir uns, dass zusammen mit dem Bürger aktiv nach Möglichkeiten und Lösungen zur Schaffung von Ladeinfrastruktur gesucht wird.

Fußnoten und Quellen:

1.

<https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2022/Fokus-Nr.-379-April-2022-Ladeinfrastruktur.pdf>

Und:

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/e-autos-ladesaeulen-ausbau-101.html>

2.

<https://www.land.nrw/pressemitteilung/neue-foerderungen-fuer-elektromobilitaet-nordrhein-westfalen-treibt-ausbau-der>

3.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/wallbox-foerderung-1819424>

4.

https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2020_2024/2022_06_fragen_und_antworten_zum_co2_budget.html

5.

Die Bundesregierung hat festgelegt, dass die Erzeugung regenerativer Energie im „überragenden öffentlichen Interesse (...)“ liegt. Konsequenter Weise muss also auch die Nutzung der regenerativ erzeugten Energie im „überragenden öffentlichen Interesse (...)“ liegen.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/novellierung-des-eeg-gesetzes-2023972>

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marco Nowak', written in a cursive style.

Marco Nowak